



Allgemeine Bedingungen zur Vereinsmitgliedschaft

1. Auszug aus der Satzung des USC Mainz vom 1.12.2016:

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft beantragen.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen und muss ein für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich geltendes SEPA-Lastschriftmandat beinhalten.
3. Der Antrag auf Beitritt von Kindern bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, der für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber haftet.
4. Der Antrag auf Beitritt einer beschränkt geschäftsfähigen Person, insbesondere Minderjähriger, bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.
5. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
6. Die Änderung der Mitgliedschaft von einer Aktiven- in eine unterstützende Mitgliedschaft und umgekehrt ist dem Vorstand bis zum 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich mitzuteilen. Die Umstellung wird wirksam mit der schriftlichen Bestätigung des Vorstands.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres möglich. Der Austritt wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Abteilungsspezifische Beiträge werden mit Zustimmung der Abteilungsversammlung und des Vorstandes festgelegt.
3. Für besondere Angebote und Verwaltungskosten legt der Vorstand die Beiträge und Gebühren fest.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von den Verpflichtungen der Beitrags- und Gebührenordnung befreit.
5. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitglieder von der Beitragsverpflichtung befreien.

2. Verwaltungskosten (Satzung § 7 Abs. 3)

Bei Rechnungsstellung der Mitgliedsbeiträge und/oder sonstiger Gebühren wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro erhoben.

Fallen Bankkosten für Rücklastschriften an, die nicht vom USC zu vertreten sind, wird zusätzlich eine Pauschalgebühr von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben.

Hinweis: Sollten sich Ihre Bankverbindungsdaten ändern, bitten wir um schnellstmögliche Mitteilung an mitgliederverwaltung@usc-mainz.com